

Kleine Anfrage

der / des **Abgeordneten Klaus Bartl, Fraktion DIE LINKE.**

Thema: Polizeilich angeordnete Entfernung von Fahnen an einem Infostand in Chemnitz am 5. Mai 2018

Vorbemerkung:

An den Feierlichkeiten zum 200. Geburtstag von Karl Marx vor dem Marx-Monument am 5. Mai 2018 beteiligte sich mit ausdrücklicher Genehmigung des Versammlungsanmelders eine kurdische Initiative mit einem Infostand. An diesem Infostand waren u.a. Fahnen der Yekineyen Parastina Gel (YPG, "Volksverteidigungseinheiten") und der Yekineyen Parastina Jin (YPJ, "Frauenverteidigungseinheiten") der syrischen Partiya Yekitîya Demokrat (PYD, "Partei der Demokratischen Union") als Dekoration befestigt. Polizeibeamt_innen forderten unter Androhung einer Strafanzeige die Veranstalter auf, die Fahnen jener Organisationen zu entfernen, die im Sommer 2014 einen Völkermord des Islamischen Staats (IS) an den Jesid_innen im Irak verhinderten, 2014/15 die nordsyrische Stadt Kobane gegen den IS verteidigten und als Bündnispartner der USA seitdem die Hauptlast des militärischen Kampfes am Boden gegen diese Terrororganisation trugen, bevor der NATO-Bündnispartner Türkei sie seit Beginn 2018 völkerrechtswidrig angriff. Alle genannten Organisationen unterliegen in der Bundesrepublik nicht dem sog. "PKK-Verbot", ihre Symbole sind jedoch per Erlass des Bundesinnenministeriums seit März 2017 verboten, wenn sie als Chiffre für die verbotene PKK gezeigt werden, wobei dies von den Ländern sehr unterschiedlich umgesetzt wird (Vgl. <https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2018/03/fahnen-der-kurdischen-ypg-bei-demos-erlaubt.html>).

Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Frankfurt a. M. (<https://rsw.beck.de/aktuell/meldung/vg-frankfurt-am-main-pyd-fahnenverbot-bei-versammlung-zum-internationalen-tag-fuer-solidaritaet-mit-kobane-war-rechtswidrig>) sowie des Amtsgerichts München (<http://www.sueddeutsche.de/muenchen/ypg-flagge-kurden-fahne-auf-facebook-gepostet-und>

Dresden, 24.05.2018



Unterzeichner: Klaus
Bartl
Datum: 24.05.2018
13:13 Uhr

Klaus Bartl
MdL

[-schon-im-visier-des-staatsschutzes-1.3888437](#)) legen nahe, dass die strafrechtliche Relevanz des Zeigens dieser Symbole zumindest zweifelhaft ist.

Fragen an die Staatsregierung:

1. Ist der Staatsregierung der geschilderte polizeiliche Einsatz bekannt?
2. Auf welcher rechtlichen Grundlage und aus welchen mit den Maßstäben und Vorgaben der einschlägigen Rechtsprechung vereinbarlichen Erwägungen erfolgte der Einsatz?
3. Wurden gegen Mitglieder der kurdischen Initiative oder die Veranstalter der Marx200-Feierlichkeiten straf- oder ordnungsrechtliche Ermittlungen wegen dieses Falles eingeleitet?
4. Gibt es für die zuständigen Behörden des Freistaates Sachsen (Versammlungsbehörden, Polizei, andere zuständige kommunale Behörden etc.) **einheitliche** Rechts- und Auslegungs- bzw. Anwendungsgrundlagen betreffs der Zulässigkeit der Symbolik von YPG, YPJ und PYD bzw. anderer nicht von vornherein der PKK zuordenbarer kurdischer Parteien und Organisationen und wenn ja, wie lauten sie?
5. In welcher Form und über welche Quellen sind den "einfachen" Rechtsadressaten bzw. Anwendern (Bürgern, Vereinen, Versammlungsanmeldern etc.) die dem polizeilichen Handeln zu Grunde liegenden Rechtsnormen, polizeilichen Anwendungsrichtlinien etc. zugänglich?